

## Merkblatt über den Schutz gegen die Newcastle-Krankheit (Stand April 2022)

### 1. Informationen zur Krankheit

- **Newcastle-Krankheit, ND oder „atypische Geflügelpest“ genannt**
- anzeigepflichtige Tierseuche mit schweren Verlusten bei Hühnern und Puten
- infiziert viele verschiedene Vogelarten mit unterschiedlich schwerem Verlauf
- Hühner und Truthühner gelten am empfänglichsten, v. a. junge Tiere → Impfpflicht!
- Eintragung in den Bestand durch Zukauf klinisch unauffälliger Tiere, selten Wildvögel, schnelle Ausbreitung im Bestand
- schwere Verläufe mit perakutem Krankheitsgeschehen, rapidem Leistungsabfall, hoher Sterberate;  
mildere Verläufe mit Atemwegserkrankungen, Durchfall mit grünlich verfärbtem Kot, teilweise zentralnervöse Symptome

### 2. Gesetzliche Vorgaben

- **Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (GeflPestSchV, 2005) in der Fassung vom 15.10.2018 (BGBl I, S. 1665)**
- Impfung von Hühner- oder Truthühnerbeständen gegen ND i. d. R. durch einen Tierarzt (Ausnahmen s. u.)
- Wiederholung der Impfung in solchen Abständen, dass im gesamten Bestand ausreichende Immunität der Tiere gegen ND vorhanden ist (s. u. „Immunitätsdauer“)
- **Nachweispflicht** über durchgeführte Impfungen durch Besitzer für 5 Jahre
- tierärztliche Bescheinigung der regelmäßigen Impfung gemäß Empfehlungen des Impfstoffherstellers als Voraussetzung für Verbringen/Einstellung in Geflügelbestand sowie Verbringen auf Geflügelmärkte, -schauen oder -ausstellungen

### 3. Impfung

- Lebendimpfstoffe: meist Verabreichung über Trinkwasser, Inaktivimpfstoffe: lediglich Verabreichung per Injektion
- Impfung in nicht gewerbs- oder berufsmäßigen Haltungen nur durch Tierarzt, außer „über das **Trinkwasser zu verabreichende Impfstoffe (Lebendimpfstoffe) zur Impfung gegen die Newcastle-Krankheit**“
- Grundbedingung der Abgabe von Lebendimpfstoffen an Hobbyhalter ist die regelmäßige, mindestens vierteljährliche, tierärztliche Bestandsbetreuung
- Immunitätsdauer der ND-Lebendimpfung für Hühner nur ca. 5-8 Wochen;  
bei Verwendung von ND-Inaktivimpfstoffen als Boosterung nach Grundimmunisierung mittels Lebendimpfstoff: Immunitätsdauer von 1 Legeperiode
- Impfreime stets gemäß Herstellerangaben, um im Seuchenfall Regressansprüche zu haben

#### 4. Ausbruch

- bei amtlicher Feststellung wird Tötung und unschädliche Beseitigung des Geflügels sowie Eier durch zuständige Behörde angeordnet
- Festlegung eines Sperrbezirks um Ausbruchsbestand (Radius >3 km)
- Festlegung eines Beobachtungsgebietes um Sperrbezirks (Radius Sperrbezirks + Beobachtungsgebiet >10 km)

#### 5. Rechtsgrundlagen

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**) in der Fassung vom 15.10.2018 (BGBl I, S. 1665)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (**Geflügelpest-Verordnung**) in der Fassung vom 23.12.2005 (BGBl I, S. 3538)
- Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tiergesundheitgesetz (**Tierimpfstoff-Verordnung**) in der Fassung vom 31. März 2020 (Bundesgesetzblatt I, S. 752)

#### 6. Hinweis

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information und nennt Schwerpunkte. Die gesetzlichen Grundlagen können auch unter folgenden Links erhalten werden:

Zugang zum EU-Recht: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Bundesministerium für Justiz: <http://www.gesetze-im-internet.de>

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

**Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes (LÜVA) des Vogtlandkreises, Stephanstr. 9, 08606 Oelsnitz, Tel. 03741 300 3601 / Fax. 03741 300 4075 / E-Mail: [veterinaeramt@vogtlandkreis.de](mailto:veterinaeramt@vogtlandkreis.de) jederzeit gerne zur Verfügung.**